

# RS OGH 1985/11/13 1Ob688/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1985

## Norm

MRG §30 Abs2 Z9 A2

MRG §30 Abs3

## Rechtssatz

Der Wohnungseigentümer macht bei der Vermietung seiner Eigentumswohnung von seinem ausschließlichen Nutzungsrecht und Verfügungsrecht über diese Wohnung Gebrauch und stellt insoweit die Gesamtheit aller Miteigentümer dar, so daß ihm das Kündigungsrecht in Ansehung seiner Eigentumswohnung allein, bei Miteigentum von Ehegatten diesen, zusteht. Eigenbedarf bei gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten muß nur bei einem Ehegatten zutreffen; er ist in bezug auf die Eigentumswohnung im Sinne des § 30 Abs 3 MRG auch dann als kündigungsberechtigter Hälfteigentümer anzusehen, wenn das Wohnungseigentum erst nach Abschluß des Mietvertrages begründet wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 688/85

Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 688/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070623

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)